

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Gerken und Gerken GbR Scheeßel

GAA v. 07.5.2020 — CUX19-124-01-8.1-Gf —

Die Firma Gerken und Gerken GbR, 27383 Scheeßel, In'n Döörp 8, hat mit Schreiben vom 29.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage für den Einsatz von Biogas, mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,713 MW am Standort in 27383 Scheeßel, In'n Döörp, Gemarkung Jeersdorf, Flur 1, Flurstück(e) 152/10, 152/8, 155/2 und 155/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung der BHKW-Anlage um ein zusätzliches BHKW, eine Trocknungsanlage, und einen Trafo. Der vorhandene Pufferspeicher für Warmwasser wird gegen einen größeren ausgetauscht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Es handelt sich um einen vorhandenen Standort in der Ortslage von Jeersdorf. Die Erweiterung erfolgt in einen bisher als Ackerfläche genutzten Bereich. Bereits für die vorhandene Anlage wurde 2011 eine UVP-Vorprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Durch die Erweiterung werden erstmal Flächen in Anspruch genommen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Die erneute Prüfung hat ergeben, dass folgende Aspekte nicht betroffen sind:

Baudenkmal, NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler sind, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete.

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 600m Entfernung, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es wird insgesamt nicht mehr Energie erzeugt nur die Stromproduktion wird zeitlich an den Strombedarf angepasst. Der größere Pufferspeicher gleicht die kürzere Wärmeproduktion im Hinblick auf den gleichbleibenden Wärmebedarf aus.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.